

Urkundenverzeichnis-Nr. 1521/2023 JO

Gründung einer Gesellschaft

Verhandelt in der Freien und Hansestadt Hamburg am 24. November 2023

Vor mir, dem Hamburgischen Notar Johann Jonetzki mit dem Amtssitz in Hamburg,

erschienen heute in meinen Amtsräumen, Alstertor 14, 20095 Hamburg:

 Herr Nikolas Jorzick, geboren am 7. Juli 1979, Anschrift: Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, von Person bekannt

 Herr Pedro Manuel de Sousa Machado, geboren am 20. Juni 1979, Anschrift: Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, von Person bekannt

zu 1. und 2. handelnd ihrer Erklärung nach jeweils in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die

Hamburg Team Investment Management GmbH mit dem Sitz in Hamburg, Anschrift: Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, (Amtsgericht Hamburg, HRB 137780)

- die Hamburg Team Investment Management GmbH wird im Folgenden auch kurz "Gesellschafter" genannt -

Zunächst wurde erklärt, dass ausreichend Gelegenheit bestanden habe, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Sodann wurde Folgendes zu meinem Protokoll erklärt:

GmbH-Gründung

I Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hiermit wird durch den Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und der Gesellschaftsvertrag wie aus der verlesenen



Anlage I

ersichtlich festgestellt.

Der Gesellschafter erklärt, für eigene Rechnung zu handeln und dass es sich bei keinem der wirtschaftlich Berechtigten um eine "Politisch exponierte Person" im Sinne des GwG oder um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person einer solchen handelt.

II Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle Formalien und Fristen wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der

Verwaltung HT Projekt 5 GmbH mit dem Sitz in Hamburg

abgehalten, bei der das gesamte Stammkapital der Gesellschaft vertreten ist, und mit allen Stimmen beschlossen:

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Nikolas Jorzick, geboren am 7. Juli 1979, wohnhaft in Hamburg.

Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Pedro Manuel de Sousa Machado, geboren am 20. Juni 1979, wohnhaft in Hamburg.

Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- Die Geschäftsführung ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister befugt, die zur Gründung nötigen Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Eröffnung des Geschäftskontos).
- Darüber hinaus ist die Geschäftsführung befugt, den Geschäftsbetrieb im Rahmen des Unternehmensgegenstandes bereits vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufzunehmen.

Dazu gehören insbesondere die Gründung einer Kommanditgesellschaft - ggf. zunächst in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - unter der (voraussichtlichen) Firma HT Projekt 5 GmbH & Co. KG unter Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin zu-

/notare am alstertor

sammen mit den weiteren Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft und die damit verbundenen Tätigkeiten, wie insbesondere der Abschluss des Kommanditgesellschaftsvertrages und die Anmeldung der Kommanditgesellschaft zum Handelsregister.

III Vollzug, Vollmacht, Kosten etc.

Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er wird bevollmächtigt, die Beteiligten im Registerverfahren vollumfänglich zu vertreten. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

"Notar" im Sinne der Urkunde sind der Notar Johann Jonetzki, jeder seiner Sozien und seine bzw. deren amtlich bestellte Vertreter.

Der Notar wird beauftragt, von dieser Urkunde dem Handelsregister der Gesellschaft eine elektronisch beglaubigte Abschrift und dem Finanzamt der Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

Die Beteiligten wünschen die Übermittlung dieser Urkunde nebst der Begleitdokumentation zunächst nur in elektronischer Form, und zwar auf Wunsch eines Beteiligten auch an von diesem benannte Empfänger.

2. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Angestellten des Notars,

Natalia Folz Rebecca Goldberg Doreen Kaden Luisa Kußmaul Marie-Christin Pehns Nele Scholz Ava Diestel

und zwar einzeln und unter Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung,

für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Satzungsänderungen vorzunehmen, Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Von der Vollmacht kann nur vor dem Notar Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen sind die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.

Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfungspflicht ausdrücklich befreit.

3. Die Kosten der vorliegenden notariellen Beurkundung und der weiteren Durchführung der Gründung trägt nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft.



IV Hinweise

Der Notar hat vor der Beurkundung neben dem Entwurf der Urkunde auch den als <u>Anlage Hinweise</u> zu Beweiszwecken beigefügten Hinweistext an den Beteiligten übermittelt, was dieser hiermit bestätigt.

V Schlussvermerk

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. P. Machado gez. N. Jorzick

L.S.not. gez. Jonetzki, Notar



Anlage I

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verwaltung HT Projekt 5 GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, von Beteiligungen an anderen Unternehmen, der Erwerb, die Entwicklung, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, der Erwerb und die Veräußerung solcher Beteiligungen bzw. Objekte sowie insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung der HT Projekt 5 GmbH & Co. KG als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, zu diesem Zweck andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen zu errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,00.

Hierauf übernimmt:

Hamburg Team Investment Management GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von auf den 100 %, d. h. zu leisten sind

EUR EUR 25.000,00 25.000,00

(Geschäftsanteil Nr. 1).

Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe unverzüglich einzuzahlen.

- (2) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (3) Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung von Gesellschaftern erforderlich, die zusammen 75 % der Stimmen auf sich vereinigen, wobei der verfügende Gesellschafter mitzählt. Dies gilt insbesondere für Abtretungen,

Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen. Dies gilt auch bei Übertragungen an Mitgesellschafter und Verfügungen zu ihren Gunsten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 6 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft gleich aus welchem Rechtsgrund. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für sie als Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z. B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Notarkosten, Bankgebühren für das Konto der Gesellschaft sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
 - ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00 (inkl. USt.),



- von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.



Anlage Hinweise

Hinweise zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es wichtig, dass Sie zur Kenntnis nehmen, dass nach Gesetz und Rechtsprechung

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nur und erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht und erst dann die Haftungsbeschränkung greifen kann.
- der vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen Handelnde persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.
- die Gesellschafter für Anlaufverluste haften können, wenn bei Eintragung das Gesellschaftsvermögen geringer ist als das nominelle Stammkapital abzüglich der ausgewiesenen Gründungskosten.
- die Gesellschafter und Geschäftsführer für Folgen falscher Angaben bei Gründung der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften und ggf. mit Freiheitsstrafe bestraft werden können.
- sichergestellt werden sollte, dass vor der Einreichung der Handelsregisteranmeldung keine laufenden Gebühren für das Bankkonto der Gesellschaft das Stammkapital mindern oder solche durch weitere Einzahlungen auf das Bankkonto gedeckt werden.
- etwaige Leistungen der Gesellschafter vor der Beurkundung nicht zur Erfüllung der Einlagepflichten führen.
- die Geldeinlagepflichten weder durch Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft noch durch sonstige - verdeckte - Sacheinlagen erfüllt werden können; Geschäftsführer können sich strafbar machen.
- die Leistungen auf die Geldeinlagepflicht, die aufgrund Vorabsprache alsbald wieder an den Gesellschafter (etwa in Form eines Darlehens) zurückfließen (Hin- und Herzahlen), nur unter engen Voraussetzungen und nur bei Offenlegung gegenüber dem Registergericht zur Erfüllung der Einlagepflicht führen können. Bei einem Verstoß muss die Geldeinlage nochmals geleistet werden; Geschäftsführer können sich strafbar machen.
- jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen vollständige Leistung gesamtschuldnerisch haftet.

Die Geschäftsleitung sollte

- spätestens direkt nach der Beurkundung umgehend Vorsorge treffen, dass der Gesellschaft unter ihrer Firma Post zugestellt werden kann.

/notare am alstertor

- bei eingehenden Zahlungsaufforderungen sorgfältig prüfen, ob es sich tatsächlich um solche des Gerichts handelt. Dessen Rechnungen übersendet ausschließlich die zuständige Justizkasse.

Bitte beachten Sie auch, dass die Geschäftsleitung vielfältige Pflichten gerade in und auch nach der Gründungsphase hat, wie z. B.

- die Mitteilung des oder der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister (weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes www.bva.bund.de).
- eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt.
- eine steuerliche Erfassung beim Finanzamt.
- ggf. die Beantragung einer Betriebsnummer beim Arbeitsamt, wenn die Gesellschaft Angestellte hat.
- ggf. eine Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft.
- zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen (vgl. dazu das entsprechende Merkblatt für Unternehmensgründer auf www.bundesjustizamt.de)

Hierbei hilft Ihnen insbesondere die zuständige (Industrie- und) Handelskammer und Ihr Steuerberater. Weiterführende Informationen erhalten sie z. B. unter www.ihk.de.

Der Notar

- prüft nicht, ob die gewählte Firmierung sich von bereits bestehenden Firmen hinreichend unterscheidet oder Rechte Dritter verletzt (z. B. Namens- oder Markenrechte).
- übernimmt hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Urkunde keine Beratung und auch keine Haftung.

Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG)

- handelt es sich um eine "Politisch exponierte Person" (PeP), wenn diese ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist (vgl. dazu näher § 1 Absatz 12 GwG).
- ist "Wirtschaftlich Berechtigter" die natürliche Person, (i) in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, d. h. insbesondere bei Gesellschaften jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, oder (ii) auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. dazu näher § 3 GwG).
- ersetzt die Gesellschafterliste nicht mehr die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Mitteilung des oder der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister durch die Gesellschaft (weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes www.bva.bund.de und unter www.transparenzregister.de).

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 07.12.2023

Johann Jonetzki, Notar